

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1966

Geschäftszahl

0396/65

Rechtssatz

Der Tatbestand nach § 4 Abs 1 lit a StVO ist auch dann verwirklicht, wenn der mit einem Verkehrsunfall (hier nur mit Sachschaden) in einem ursächlichen Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges aus irgendwelchen Gründen kurz anhält, dann aber sofort weiterfährt, ohne den weiteren, in lit b und lit c, der angeführten Gesetzesstelle festgelegten Lenkerverpflichtungen nachzukommen.